

# Bezirksregierung Münster

## 8. Änderungsplanfeststellungsbeschluss

gem. § 108 Landeswassergesetz (LWG) NRW i. V. m.

§ 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW)



- zum Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2008, Az. 54.6 AKE für den Bau und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis Dinslaken (AKE) i. d. F. des 1. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 23.07.2010, Az. 54.01.05, des 2. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 24.11.2010, Az. 54.01.05, des 3. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 01.08.2012, Az.: 54.01.05, des 4. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 26.11.2012 Az.: 54.01.05-122, des 5. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 08.02.2013, Az.: 54.01.05-121, des 6. Änderungsplanfeststellungs- und Planfeststellungsbeschlusses vom 21.12.2015, Az.: 54.01.05-118, des 7. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 02.02.2018, Az.: 54.01.05-139, des Planänderungsbescheides vom 17.05.2010, Az.: 54.01.05 und der Planänderungsgenehmigung vom 05.05.2017, Az.: 54.01.05-134.

# Bezirksregierung Münster

## 8. Änderungsplanfeststellungsbeschluss

gem. § 108 Landeswassergesetz (LWG) NRW i. V. m.

§ 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW)



- zum Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2008, Az. 54.6 AKE für den Bau und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis Dinslaken (AKE) i. d. F. des 1. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 23.07.2010, Az. 54.01.05, des 2. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 24.11.2010, Az. 54.01.05, des 3. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 01.08.2012, Az.: 54.01.05, des 4. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 26.11.2012 Az.: 54.01.05-122, des 5. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 08.02.2013, Az.: 54.01.05-121, des 6. Änderungsplanfeststellungs- und Planfeststellungsbeschlusses vom 21.12.2015, Az.: 54.01.05-118, des 7. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 02.02.2018, Az.: 54.01.05-139, des Planänderungsbescheides vom 17.05.2010, Az.: 54.01.05 und der Planänderungsgenehmigung vom 05.05.2017, Az.: 54.01.05-134.

## Inhaltsverzeichnis

A.	Entscheidung	4
I.	Gegenstand der Entscheidung	4
1.	Tenor	4
2.	Wirkung der Änderungsplanfeststellung	5
3.	Verbindlichkeitserklärung von Zusicherungen	6
4.	Kostenentscheidung	6
II.	Festgestellte Planunterlagen	6
III.	Nebenbestimmungen	6
1.	Auflagenvorbehalt	6
IV.	Hinweise	6
1.	Änderungen in der Oberflächengestaltung am Schacht BS.110	6
B.	Begründung	7
I.	Entscheidungsgrundlagen	7
1.	Beschreibung des Vorhabens	7
2.	Durchführung des vereinfachten Planfeststellungsverfahrens	8
2.1	Notwendigkeit eines Änderungsplanfeststellungsverfahrens	8
2.2	Zuständigkeit der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde	10
2.3	Ablauf des Verfahrens	10
II.	Rechtliche und fachliche Würdigung	12
1.	Planrechtfertigung	12
2.	Planungsalternativen	12
3.	Bedenken und Anregungen, themenbezogene Ausführungen	13
3.1	Bau der Hochbauteile, Brandschutz	13
3.2	Arbeitsschutz	16
4.	Abschließende Beurteilung über den Plan	18
5.	Kostenentscheidung	19
C.	Rechtsgrundlagen	20
D.	Rechtsbehelfsbelehrung	23
E.	Auflistung der planfestgestellten Antragsunterlagen	25

## **A. Entscheidung**

### **I. Gegenstand der Entscheidung**

#### 1. Tenor

Auf Antrag der Emschergenossenschaft (Vorhabenträgerin) vom 24.07.2018 wird der mit Datum vom 08.08.2008 festgestellte Plan, in der Fassung des 1. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 23.07.2010, des 2. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 24.11.2010, des 3. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 01.08.2012, des 4. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 26.11.2012, des 5. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 08.02.2013, des 6. Änderungsplanfeststellungs- und Planfeststellungsbeschlusses vom 21.12.2015, des 7. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 02.02.2018, des Planänderungsbescheides vom 17.05.2010 und der Planänderungsgenehmigung vom 05.05.2017 für die Errichtung und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund über Castrop-Rauxel, Recklinghausen, Herten, Herne, Gelsenkirchen, Bottrop, Essen, Oberhausen und Duisburg nach Dinslaken gemäß § 108 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG) in Verbindung mit § 76 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bescheides geändert.

Maßgeblich für den geänderten Plan sind die unter der Ziffer E festgestellten Antragsunterlagen.

Soweit mit diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss nicht etwas anderes bestimmt wird, bleiben die Regelungen und Hinweise des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.08.2008, Az.: 54.6 AKE, für die Errichtung und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis Dinslaken, AKE (im weiteren Ausgangsbeschluss genannt), weiterhin gültig.

- Dies gilt in gleicher Weise auch für den 1. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 23.07.2010, Az.: 54.01.05, den 2. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 24.11.2010, Az.: 54.01.05, den 3. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 01.08.2012, Az.: 54.01.05, den 4. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 26.11.2012 Az.: 54.01.05-122, den 5. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 08.02.2013, Az.: 54.01.05-121, den 6. Änderungsplanfeststellungs- und Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2015, Az.: 54.01.05-118, den 7. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 02.02.2018, Az.: 54.01.05-139, den Planänderungsbescheid vom 17.05.2010, Az.: 54.01.05 und der Planänderungsgenehmigung vom 05.05.2017, Az.: 54.01.05-134.

## 2. Wirkung der Änderungsplanfeststellung

Der 8. Änderungsplanfeststellungsbeschluss bildet mit dem Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 in der Fassung des 1. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 23.07.2010, des 2. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 24.11.2010, des 3. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 01.08.2012, des 4. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 26.11.2012, des 5. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 08.02.2013, des 6. Änderungsplanfeststellungs- und Planfeststellungsbeschlusses vom 21.12.2015, des 7. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 02.02.2018, des Planänderungsbescheides vom 17.05.2010 und der Planänderungsgenehmigung vom 05.05.2017 eine rechtliche Einheit.

Gemäß § 76 Abs. 3 i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG NRW wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Trägerin des Vorhabens und den durch das Vorhaben Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Diese Grundsätze gelten in gleicher Weise auch für diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss.

Insbesondere wird durch die festgestellte Planänderung die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf folgende, andernfalls erforderliche behördliche Entscheidungen entsprechend den dem Beschluss zugrundeliegenden Planunterlagen festgestellt:

### **auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen**

- Baugenehmigung für die Änderungen in der Bauausführung am Hochbauteil des Pumpwerkes Gelsenkirchen - P\_.056 (in Verbindung mit der mit 4. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 26.11.2012 -Bauantrag vom 23.03.2011- erteilten Baugenehmigung)

### **auf dem Gebiet der Stadt Essen**

- Baugenehmigung für die Änderungen in der Bauausführung am Hochbauteil des Pumpwerkes Bottrop II - P\_.043 (in Verbindung mit der mit Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2008 –Bauantrag vom 28.02.2006- erteilten Baugenehmigung)

### 3. Verbindlichkeitserklärung von Zusicherungen

Soweit in diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss auf Zusicherungen der Vorhabenträgerin verwiesen wird, werden diese für verbindlich erklärt.

### 4. Kostenentscheidung

Ein Gebührenbescheid wurde nicht erstellt, da die Änderung der Planfeststellung keinem Gebührentatbestand unterliegt.

Zur Kostenentscheidung wird auf die Ausführungen unter B.II.5 verwiesen.

## **II. Festgestellte Planunterlagen**

Der festgestellte Plan umfasst die unter Ziffer E. dieses Beschlusses aufgeführten Antragsunterlagen. Sie sind Bestandteil dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses und damit maßgebend für das Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist.

## **III. Nebenbestimmungen**

### 1. Auflagenvorbehalt

Eine nachträgliche Aufnahme von Auflagen bleibt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG NRW vorbehalten. Bezüglich nicht vorhersehbarer Auswirkungen auf Rechte anderer nach Unanfechtbarkeit des Planes wird auf § 75 Abs. 2, Satz 2 und 3 VwVfG NRW hingewiesen.

## **IV. Hinweise**

### 1. Änderungen in der Oberflächengestaltung am Schacht BS.110

Die Änderungen in der Oberflächengestaltung am Schacht BS.110 (Umfassung des Schachtes mit einer elliptischen Sitzmauer und geringfügige Änderung des Zufahrtweges) sind gemäß der Nebenbestimmung A.III.2.9.1.6 des Ausgangsbeschlusses in Verbindung mit der Nebenbestimmung A.III.2.9.1.11 des Ausgangsbeschlusses mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Gelsenkirchen abzustimmen.

## **B. Begründung**

### **I. Entscheidungsgrundlagen**

#### **1. Beschreibung des Vorhabens**

Mit dem Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 wurde der Plan für den Bau und Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher (AKE) von Dortmund über Castrop-Rauxel, Recklinghausen, Herten, Herne, Gelsenkirchen, Bottrop, Essen, Oberhausen und Duisburg nach Dinslaken festgestellt. Seit diesem Zeitpunkt hat die Vorhabenträgerin einige Umplanungen vorgenommen, die jeweils mit den genannten Änderungsplanfeststellungsbeschlüssen und -bescheiden festgestellt wurden.

Mit Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 wurde auch das Pumpwerk Bottrop II (P\_.043) einschließlich des zugehörigen Brandschutzkonzeptes planfestgestellt. Des Weiteren wurde mit Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 i. V. m. dem 4. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 26.11.2012 auch das Pumpwerk Gelsenkirchen (P\_.056) einschließlich des zugehörigen Brandschutzkonzeptes planfestgestellt.

Im Zuge der weiteren Planungen der Vorhabenträgerin wurde die jeweilige Entwurfsplanung zur Ausführungsplanung detailliert und das jeweilige Brandschutzkonzept fortgeschrieben.

Die vorgelegte Planänderung für das Pumpwerk Bottrop II (P\_.043) und das Pumpwerk Gelsenkirchen (P\_.056) beinhaltet die Grundriss- und Ausführungsänderungen, die bei der Bauausführung am Bauwerk vorgenommen wurden. Außerdem wurden die planfestgestellten Brandschutzkonzepte durch das Brandschutzkonzept Nr. 16BS-149G-2 - II/Me/Hu - vom 13.06.2018 (Pumpwerk Bottrop II) bzw. Nr. 18BS-066G - II/Me/Hu - vom 29.06.2018 (Pumpwerk Gelsenkirchen) fortgeschrieben.

Die zwischen Entwurfsplanung und Bauausführung vorgenommenen Änderungen am Bauwerk resultieren im Wesentlichen aus den fortgeschriebenen brandschutztechnischen Anforderungen und Fachplanungen der Elektrotechnik, der Lüftungstechnik sowie der technischen Gebäudeausrüstung.

Des Weiteren musste am Pumpwerk Gelsenkirchen (P\_.056) der Zufahrtsweg zum Tiefbauteil, aufgrund von Restriktionen bei der Querung einer Gasleitung, in Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber, geändert werden.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen Bestandteil des Vorhabens:

- Pumpwerk Bottrop II (P\_.043)
  - Grundrissänderungen beim Hochbauteil
    - *Geänderte Raumnutzungen und dadurch erfolgte Änderungen der Türen und Fenster*

- *Änderungen an der Außenfassade durch entfallene Türen, zusätzliche Fenster und geänderte Zu- und Abluftöffnungen.*
- *Geänderte Versorgungskanäle und Ablaufgerinne*
- Änderungen beim Tiefbauteil
  - *Geänderte Führung der Zu- und Abluftkanäle*
- Fortschreibung des Brandschutzkonzepts Nr. 04BS-188G vom 05.09.2005
  
- Pumpwerk Gelsenkirchen (P\_.056)
  - Grundrissänderungen beim Hochbauteil
    - *Geänderte Raumnutzung*
    - *Zusätzliche Zwischenwand*
  - Änderungen beim Tiefbauteil
    - *Neu eingeführte untere Pumpenebene (Ebene 7)*
    - *Änderung der Ausführung der mittigen Treppenanlage*
    - *Änderung von Trennwänden*
    - *Geänderte/Neue Montageöffnungen*
    - *Anpassung der Zugänge*
    - *Einbau von neuen Räumen*
    - *Entfall der Fundamente der Luftkühlanlagen auf der Tiefbauteildecke*
    - *Anpassung der Lüftungsschächte und der Lüftungskanäle*
    - *Anpassung der Zwischenebene im Maschinenraum 1 und daher Entfall des Zugangs vom Treppenhaus 3*
  - Änderungen im Lageplan
    - *Geringfügige Änderung des Zufahrtswegs zum Tiefbauteil*
  - Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes Nr. 04BS-180G vom 05.09.2005 bzw. Nr. 04BS-180G-2 vom 28.07.2008

## 2. Durchführung des vereinfachten Planfeststellungsverfahrens

### 2.1 Notwendigkeit eines Änderungsplanfeststellungsverfahrens

Der Plan für die Errichtung und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis nach Dinslaken wurde mit Beschluss vom 08.08.2008 gemäß § 170 LWG (a. F.) i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG NRW festgestellt.

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 76 Abs. 1 VwVfG NRW grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 VwVfG NRW ohne ein neues Planfeststellungsverfahren erfolgen. In anderen Fällen einer Planänderung



von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG NRW durchführen, wobei es in diesen Fällen keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses bedarf.

Die Planfeststellungsbehörde hat in Ausübung ihres Ermessens bezüglich der mit Antrag vom 24.07.2018 vorgelegten Änderungen des Vorhabens entschieden, ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG NRW durchzuführen.

Bei dem der Entscheidung zugrunde liegendem Änderungsantrag handelt es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung. Eine Änderung ist als unwesentlich anzusehen, wenn Umfang und Zweck des Vorhabens im Wesentlichen erhalten bleiben und wenn zusätzliche, belastende Auswirkungen von größerem Gewicht, als sie mit dem ursprünglichen Vorhaben verbunden waren, sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner mit Sicherheit auszuschließen sind.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, da die unter B.I.1. dargestellten Änderungen im Verhältnis zur Gesamtplanung nicht erheblich sind. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben grundsätzlich erhalten und unverändert. Die Zielsetzung der Planung wird nicht geändert. Die im Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 erfolgte generelle Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bleibt in ihrer Struktur erhalten.

Zusätzliche neue oder andere Betroffenheiten von rechtlich relevantem Gewicht sind nicht gegeben, da andere oder neue Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt mit der Planänderung nicht verbunden sind.

Unter Abwägung der mit dem Vorhaben unter B.II.1. des Ausgangsbeschlusses dargestellten wasserrechtlichen Zielsetzungen und der Bedeutung für das Gemeinwohl, sowie der Interessen der Vorhabenträgerin an einer zügigen Realisierung des Vorhabens mit den Belangen der Betroffenen und der Allgemeinheit ergeben sich hier keine Bedenken gegen die Durchführung des vereinfachten Planänderungsverfahrens.

Im Verfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG NRW kann die öffentliche Auslegung des geänderten Plans, die Durchführung eines Anhörungsverfahrens sowie die öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses entfallen. Da durch die Änderungen keine neuen Betroffenheiten entstanden sind und die maßgebenden Träger öffentlicher Belange Gelegenheit hatten, sich zur Änderung zu äußern, wurden die notwendigen Informationen für die Änderungsentscheidung gewonnen.

## 2.2 Zuständigkeit der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde

Nach Anhang II, Ziffer 22.1.27 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) sind die Bezirksregierungen zuständige Behörde für die Entgegennahme der Anzeige nach § 57 Abs. 1 LWG für Anlagen für die Planung zur Erstellung und den Betrieb von Kanalisationsnetzen für Schmutz- und Mischabwasser von mehr als 2.000 Einwohnerwerten.

Mit Erlass vom 19.07.2004, Az. IN-7-673/1 33263/2 hat das zuständige Umweltministerium gemäß § 140 Abs. 2 LWG a. F. der Bezirksregierung Münster die Zuständigkeit zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens auch für die Teile des Abwasserkanals Emscher übertragen, die in den Regierungsbezirken Arnsberg und Düsseldorf liegen.

Daraus folgt auch die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster für dieses Änderungsplanfeststellungsverfahren.

## 2.3 Ablauf des Verfahrens

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 24.07.2018 bei der Bezirksregierung Münster die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.08.2008 bzw. des 4. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 26.11.2012 (Änderung Pumpwerk Gelsenkirchen P\_.056) für den Abwasserkanal Emscher hinsichtlich der Pumpwerke Bottrop II (P\_.043) und Gelsenkirchen (P\_.056) beantragt und die hierfür erforderlichen Planunterlagen vorgelegt. Die Planunterlagen umfassen im Wesentlichen die Grundriss- und Ausführungsänderungen, die bei der Bauausführung der Pumpwerke Bottrop II und Gelsenkirchen jeweils am Bauwerk vorgenommen wurden. Außerdem die fortgeschriebenen Brandschutzkonzepte der Pumpwerke Bottrop II und Gelsenkirchen.

Die im Lageplan (Mappe B2 unter B2-3/1) dargestellten Änderungen der Oberflächengestaltung des Schachtes BS.110 (Umfassung des Schachtes mit einer elliptischen Sitzmauer und geringfügige Änderung des Zufahrtswegs) sind nicht Gegenstand dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses.

Der Schacht BS.110 ist ein eigenständiger Schachtstandort. Antragsgegenstand sind –wie vorstehend ausgeführt- nur die Änderungen am Pumpwerk Bottrop II und am Pumpwerk Gelsenkirchen. Deshalb sind die Änderungen am Schacht BS.110 nicht in diesem Planänderungsverfahren zu betrachten.

Durch die vorgenannten Änderungen am Schacht BS.110 wird kein baugenehmigungsrechtlich relevanter Tatbestand ausgelöst, sondern lediglich die Oberflächengestaltung geändert. Die Änderungen sind somit im Rahmen der Erfüllung der Nebenbestimmungen A.III.2.9.1.6 ff. des Ausgangsbeschlusses zu betrachten und mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Gelsenkirchen

abzustimmen. Ein entsprechender Hinweis wurde unter A.IV.1. in diesen Beschluss aufgenommen.

Folgenden Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Änderungen am Pumpwerk Bottrop II (P\_.043) und Pumpwerk Gelsenkirchen (P\_.056) berührt wird, sind die Planunterlagen zur Prüfung und Stellungnahme im Verfahren übersandt worden:

- Bezirksregierung Düsseldorf
- Bezirksregierung Münster, Dez. 55/56 - Dezernat für Arbeitsschutz -
- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen
- Oberbürgermeister der Stadt Essen
- Oberbürgermeister der Stadt Bottrop

Während der gesetzten Frist sind Stellungnahmen abgegeben worden. Auf diese wird unter Abschnitt B.II.3. näher eingegangen.

Mit Schreiben vom 29.08.2018 hat die Vorhabenträgerin die Antragsunterlagen bezüglich des Pumpwerkes Bottrop II um eine Steuermatrix-Brandschutz vom 16.03.2018 ergänzt. Die Ergänzung zum Brandschutzkonzept Nr. 16BS-149G-2 vom 13.06.2018 wurde folgenden Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich stärker als bisher berührt sein könnte, mit Schreiben vom 30.08.2018 zur Stellungnahme vorgelegt.

- Oberbürgermeister der Stadt Essen -Verfahrensstelle Wasserwirtschaft
- Oberbürgermeister der Stadt Bottrop –Feuerwehr Bottrop, SG 37/3.2  
-Stadtplanungsamt, SG 61

Die Ergänzung (Steuermatrix-Brandschutz vom 16.03.2018) zum Brandschutzkonzept Nr. 16BS-149G-2 vom 13.06.2018 ist in den Antragsunterlagen in Mappe B1 unter B1-4 enthalten.

Des Weiteren hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 11.09.2018 die Antragsunterlagen bezüglich des Pumpwerkes Gelsenkirchen zum Brandschutzkonzept Nr. 18 BS-066G vom 29.06.2018 auf den Seiten 19 und 24 hinsichtlich der Traforäume ergänzt. Die Stadt Gelsenkirchen als Träger öffentlicher Belange, dessen Aufgabenbereich stärker als bisher berührt sein könnte, wurde seitens der Vorhabenträgerin im Vorfeld informiert. Die Stadt Gelsenkirchen hat mit Schreiben vom 06.09.2018 ihre Zustimmung zu der Ergänzung erteilt. Auf eine erneute Beteiligung durch die Planfeststellungsbehörde konnte daher verzichtet werden.

Das überarbeitete Brandschutzkonzept Nr. 18 BS-066G vom 29.06.2018 (inklusive der Ergänzungen hinsichtlich der Traforäume auf den Seiten 19 und 24) ist in den Antragsunterlagen in Mappe B2 unter B2-4 enthalten.

## **II. Rechtliche und fachliche Würdigung**

### **1. Planrechtfertigung**

Die im Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 bestätigte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanungen für die Pumpwerke Bottrop II (P\_.043) und Gelsenkirchen (P\_.056) unverändert weiter bestehen.

Die oben beschriebenen Änderungen der Planung stellen das Grundkonzept der Planung nicht in Frage und sind als unwesentlich einzustufen.

Bestandteil der Planänderung für das Pumpwerk Bottrop II (P\_.043) und das Pumpwerk Gelsenkirchen (P\_.056) sind die Grundriss- und Ausführungsänderungen, die bei der Bauausführung an den Bauwerken vorgenommen wurden sowie die Fortschreibung der planfestgestellten Brandschutzkonzepte.

Die einzelnen Änderungen sind unter B.I.1. dargestellt.

Die zwischen Entwurfsplanung und Bauausführung vorgenommen Änderungen am jeweiligen Bauwerk resultieren im Wesentlichen aus den fortgeschriebenen brandschutztechnischen Anforderungen und Fachplanungen der Elektrotechnik, der Lüftungstechnik sowie der technischen Gebäudeausrüstung.

Die grundlegende Zielsetzung der Planung wird durch diese Änderungen damit im Ergebnis nicht berührt. Die bereits mit Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 erfolgte generelle Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bleibt in ihrer Struktur erhalten und zusätzliche belastende Auswirkungen von einigem Gewicht sind auszuschließen, da andere oder neue Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt mit der Planänderung nicht verbunden sind.

### **2. Planungsalternativen**

Die Ausführungen des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 zu Planungsalternativen (B.II.2) haben weiterhin Gültigkeit.

Auf der Grundlage dieser Feststellungen hat die Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der fortgeschriebenen brandschutztechnischen Anforderungen und Fachplanungen der Elektrotechnik, der Lüftungstechnik sowie der technischen Gebäudeausrüstung ein Änderungskonzept erstellt. Dieses hat im Wesentlichen die Darlegung der zwischen Entwurfsplanung und Bauausführung vorgenommen Grundriss- und Ausführungsänderungen am Bauwerk sowie die Fortschreibung der Brandschutzkonzepte zum Inhalt.

Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Ausführungen und Darstellungen sind in rechtlicher wie in fachtechnischer Sicht nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

### 3. Bedenken und Anregungen, themenbezogene Ausführungen

Von den beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgebracht worden.

Gesetzliche Regelungen wurden nicht als Nebenbestimmung aufgenommen. Ihre Gültigkeit erstreckt sich auch auf dieses Verfahren.

Grundsätzlich können aufgrund der Rechtskraft des Ausgangsbeschlusses und der Änderungsbeschlüsse nur solche Forderungen als zusätzliche Nebenbestimmungen in diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss aufgenommen werden, die auf den beantragten Änderungen der Vorhabenträgerin beruhen und durch diese Änderungen erforderlich werden.

Forderungen, die darüber hinaus gehen oder nicht unmittelbare Folge der von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Änderungen sind, können nicht als neue zusätzliche Nebenbestimmungen aufgenommen werden, da die Rechtskraft des Ausgangsbeschlusses und der Änderungsbeschlüsse entgegenstehen und dies daher einen unzulässigen Eingriff in eine geschützte Rechtsposition der Vorhabenträgerin darstellen würde.

Im Übrigen werden die Forderungen und Bedenken der Behörden und Träger öffentlicher Belange aus den nachfolgend genannten Gründen zurückgewiesen.

#### 3.1 Bau der Hochbauteile, Brandschutz

Die Stadt Gelsenkirchen hält in ihrer Stellungnahme bezüglich des Pumpwerkes Gelsenkirchen die Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen für erforderlich. Sie erhebt in ihrer Stellungnahme die Forderung, dass die bautechnischen Nachweise dem Referat Bauordnung und Bauverwaltung in Form von Prüfberichten vorzulegen ist. Die Vorlage der Prüfstatik ist auch schon im Ausgangsbeschluss geregelt worden (Nebenbestimmung A.III.2.3.1.10 - Prüfstatik). Einer weiteren oder geänderten Nebenbestimmung bedarf es nicht. Die Vorhabenträgerin teilt in diesem Zusammenhang mit, dass eine Prüfstatik gemäß der Nebenbestimmung A.III.2.3.1.10 auch für die Tragwerksplanungen der Pumpwerke Bottrop und Gelsenkirchen erstellt wird. Die Statik für das Pumpwerk Gelsenkirchen wird dem Referat Bauordnung und Bauverwaltung übermittelt.

Außerdem erhebt die Stadt Gelsenkirchen die Forderung, dass eine Bauzustandsbesichtigung über das Ergebnis der abschließenden Fertigstellung erforderlich ist und rechtzeitig zu beantragen ist. Ergänzend hierzu hält die Stadt Gelsenkirchen die Vorlage des Schlussüberwachungsberichtes des nach § 82 Abs. 1 BauO NRW tätigen Sachverständigen für erforderlich. Diese Forderungen werden durch die Nebenbestimmung A.III.2.3.3.2 (Baubeginn und Fertigstellung) und Nebenbestimmung A.III.2.3.3.4 (Bauzustandsbesichtigung) des Ausgangsbeschlusses abgedeckt. Weitere oder geänderte Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

Abschließend fordert die Stadt Gelsenkirchen eine Nebenbestimmung aufzunehmen, wonach das Ergebnis der Prüfung über die Notwendigkeit einer Gebäudefunktanlage im Tiefbauteil (Brandschutzkonzept Nr. 18BS-066G, Datum: 29.06.2018, Seite 5, Punkt 19) der Brandschutzdienststelle mitzuteilen ist. Die Prüfung der Notwendigkeit einer Gebäudefunktanlage (BOS) im Tiefbauteil fand bereits im Rahmen der Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes des Pumpwerkes Gelsenkirchen am 24.07.2017 statt. Hierzu wird auf die Ausführungen im Brandschutzkonzept gem. § 9 BauPrüfVO NRW Nr. 18BS-066G vom 29.06.2018 – Seite 23 verwiesen. Eine Gebäudefunktanlage ist demnach erforderlich. Einer weiteren Nebenbestimmung bedarf es daher nicht.

Die Stadt Bottrop weist in ihrer Stellungnahme, bezüglich des Pumpwerkes Bottrop II darauf hin, dass die Kabelschächte durch ein Löschgas geflutet werden und keine technische Möglichkeit besteht, die Kabelschächte zu belüften. Des Weiteren weist die Stadt Bottrop darauf hin, dass durch unbedachtes Öffnen der Türen zu den Kabelschächten die Gefahr besteht, dass Personen, die sich vor diesen Türen aufhalten, zu Schaden kommen. Daher fordert die Stadt Bottrop an den Zugangstüren zu Räumen, die durch Löschanlagen geschützt werden, eine optische Anzeige „Löschanlage ausgelöst“ anzubringen. Die Stadt Bottrop erhebt außerdem die Forderung, dass diese Sachverhalte mit der Feuerwehr Bottrop SG 37/3.2. abzustimmen sind und in dem angekündigten Konzept zu beschreiben sind. Die Vorhabenträgerin teilt in diesem Zusammenhang mit, dass die Anforderungen des Brandschutzkonzeptes entsprechend der Nebenbestimmung A.III.2.3.4.3.7 des Ausgangsbeschlusses umgesetzt werden. Dies beinhaltet auch die Abstimmung mit der Feuerwehr Bottrop bezüglich des Pumpwerkes Bottrop II. Das Konzept zum Vorgehen mit dem Löschgas in den Kabelschächten, nach einer möglichen Auslösung der Löschgasanlage, ist in Bearbeitung und wird anschließend mit der Feuerwehr Bottrop abgestimmt. Da gemäß Nebenbestimmung A.III.2.3.4.3.7 des Ausgangsbeschlusses das Planungskonzept für die Löscharbeiten mit den Brandschutzdienststellen abzustimmen ist und die Vorhabenträgerin auch zugesichert hat, eine Abstimmung mit der Feuerwehr Bottrop durchzuführen, ist eine weitere oder geänderte Nebenbestimmung nicht erforderlich. Darüber hinaus

weist auch das vorliegende Brandschutzkonzept Nr. 16BS-149G-2 vom 13.06.2018 auf Seite 20 darauf hin, dass bezüglich der Entfernung des eingesetzten Löschgases ein Konzept zu entwickeln ist.

Die Stadt Essen erhebt in ihrer Stellungnahme bezüglich des Pumpwerkes Bottrop II die Forderung, dass der Bauaufsichtsbehörde, nach Fertigstellung des Bauvorhabens, die Einhaltung und Umsetzung des Brandschutzkonzeptes, durch den Bauleiter oder eines durch ihn benannten Fachbauleiters, zu bestätigen ist. Die Behandlung von Fertigstellungsmeldungen ist bereits im Ausgangsbeschluss mit Nebenbestimmung A.III.2.3.3.2 geregelt worden. Die Verpflichtung zur Beachtung des entsprechenden Brandschutzkonzeptes wurde auch mit Nebenbestimmung A.III.2.3.4.3.7 des Ausgangsbeschlusses festgehalten und gilt gleichermaßen für die mit diesem Planänderungsantrag vorgelegte Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes. Des Weiteren werden unter Nebenbestimmung A.III.2.3.3.7 des Ausgangsbeschlusses noch detailliertere Regelungen zum Pumpwerk Bottrop II hinsichtlich der einzureichenden Prüfberichte getroffen. Mit den vorgenannten Regelungen wird die Forderung der Stadt Essen abgedeckt; weiterer oder geänderter Nebenbestimmungen bedarf es daher nicht. Darüber hinaus sichert die Vorhabenträgerin zu, dass die Einhaltung und Umsetzung des Brandschutzkonzeptes durch die verschiedenen Sachverständigen bestätigt werden, die im Ausgangsbeschluss unter der Nebenbestimmung A.III.2.3.3.7 benannt sind.

Außerdem fordert die Stadt Essen die Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen. Sie weist darauf hin, dass die Kabelschächte durch ein Löschgas geflutet werden und keine technische Möglichkeit besteht, die Kabelschächte zu belüften. Des Weiteren weist die Stadt Essen darauf hin, dass durch unbedachtes Öffnen der Türen zu den Kabelschächten die Gefahr besteht, dass Personen, die sich vor diesen Türen aufhalten, zu Schaden kommen. Daher fordert die Stadt Essen an den Zugangstüren zu Räumen, die durch Löschanlagen geschützt werden, eine optische Anzeige „Löschanlage ausgelöst“ anzubringen. Die Stadt Essen erhebt weiterhin die Forderung, dass diese Sachverhalte mit der Feuerwehr Bottrop SG 37/3.2 abzustimmen sind und in dem angekündigten Konzept zu beschreiben sind. Die Vorhabenträgerin teilt in diesem Zusammenhang mit, dass die Anforderungen des Brandschutzkonzeptes entsprechend der Nebenbestimmung A.III.2.3.4.3.7 des Ausgangsbeschlusses umgesetzt werden. Dies beinhaltet auch die Abstimmung mit der Feuerwehr Bottrop bezüglich des Pumpwerkes Bottrop II. Das Konzept zum Vorgehen mit dem Löschgas in den Kabelschächten, nach einer möglichen Auslösung der Löschgasanlage, ist in Bearbeitung und wird anschließend mit der Feuerwehr Bottrop abgestimmt. Da gemäß Nebenbestimmung A.III.2.3.4.3.7 des Ausgangsbeschlusses das Planungskonzept für die Löscharbeiten mit den Brand-

schutzdienststellen abzustimmen ist und die Vorhabenträgerin auch zugesichert hat, eine Abstimmung mit der Feuerwehr Bottrop durchzuführen, ist eine weitere oder geänderte Nebenbestimmung nicht erforderlich. Darüber hinaus weist auch das vorliegende Brandschutzkonzept Nr. 16BS-149G-2 vom 13.06.2018 auf Seite 20 darauf hin, dass bezüglich der Entfernung des eingesetzten Löschgases ein Konzept zu entwickeln ist.

Des Weiteren fordert die Stadt Essen, dass die Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes (Nr. 04BS-203V vom 13.06.2018) des staatlich anerkannten Sachverständigen bei der Bauausführung zu beachten ist (§ 3 BauO NRW). Die Verpflichtung zur Beachtung des entsprechenden Brandschutzkonzeptes wurde bereits mit Nebenbestimmung A.III.2.3.4.3.7 des Ausgangsbeschlusses geregelt und gilt gleichermaßen für die mit diesem Planänderungsantrag vorgelegte Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes. Eine weitere oder geänderte Nebenbestimmung ist nicht erforderlich.

Abschließend fordert die Stadt Essen, dass die in brandschutztechnischer Hinsicht gestellten Forderungen des Stadtamtes 37-4 (Feuerwehr-Abt. Brandverhütungsdienst-) vom 29.08.2018 Auflagen der zu erteilenden Baugenehmigung sind und daher bei der Bauausführung zu beachten (§ 17 BauO NRW) sind. Da die Baugenehmigung als sogenannte Tekturgenehmigung mit diesem Beschluss mit aufkonzentriert wird (hierzu wird auf die Ausführungen unter A.I.2. dieses Beschlusses verwiesen), sind die aufgestellten Auflagen der Feuerwehr –soweit sie begründet sind- als Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufzunehmen. Die mit Stellungnahme vom 29.08.2018 gestellten Forderungen der Feuerwehr Essen haben allerdings bereits im Ausgangsbeschluss Berücksichtigung gefunden (wie vorstehend bereits ausgeführt). Daher bedarf es keiner weiteren Aufnahme von Nebenbestimmungen in diesen Beschluss.

### 3.2 Arbeitsschutz

Die Bezirksregierung Düsseldorf-Arbeitsschutz fordert in ihrer Stellungnahme die Aufnahme einer Auflage, dass für die geplanten Änderungen für den Bau und den Betrieb des Pumpwerkes Bottrop II gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG in Verbindung mit § 3 Betriebssicherheitsverordnung, § 6 Gefahrstoffverordnung und § 4 Biostoffverordnung die Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren und zu dokumentieren ist. Des Weiteren sollen die Themen Absturzsicherung, Explosionsschutz und Begehrbarkeit von Revisionsschächten im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung bewertet werden. Außerdem soll das Thema der Rettung von Personen bei Schadensfällen/Unfällen sowohl in der Bauphase als auch in der späteren Betriebsphase berücksichtigt werden. Mit Nebenbestimmung A.III.2.12 des Ausgangsbeschlusses sind bereits umfangreiche Regelungen zum Arbeitsschutz, von der Planung bis zum Betrieb, getroffen worden.



So wurden unter anderem Regelungen, bezüglich der zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung während des Betriebs, bereits mit Nebenbestimmung A.III.2.12.3.1 des Ausgangsbeschlusses getroffen. Darüber hinaus enthalten die Nebenbestimmungen A.III.2.12.1.3, A.III.2.12.1.6 und A.III.2.12.3.2 des Ausgangsbeschlusses weitere Regelungen zur Absturzsicherung und zum Explosionsschutz. Auch zum Thema Begehbarkeit von Revisionsschächten sieht der Ausgangsbeschluss unter den Nebenbestimmungen A.III.2.12.3.13 und A.III.2.12.3.15 bereits ergänzende Regelungen vor. Die Nebenbestimmung A.III.2.12.3.9 des Ausgangsbeschlusses enthält in Verbindung mit der Nebenbestimmung A.III.2.12.3.10 des Ausgangsbeschlusses und der Nebenbestimmung A.III.2.3.4 des Ausgangsbeschlusses bereits Regelungen zum Thema der Rettung von Personen bei Schadensfällen/Unfällen sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase. Diese Regelungen decken die Forderung der Bezirksregierung Düsseldorf ab. Insofern sind weitere oder geänderte Nebenbestimmungen nicht erforderlich.

Des Weiteren fordert die Bezirksregierung Düsseldorf-Arbeitsschutz, dass für die späteren Inspektions- und Wartungsarbeiten sicher zu stellen ist, dass die zu Wartungszwecken zu begehenden umschlossenen Räume (z. B. Revisionsschächte) so belüftet sind, dass keine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre, kein Sauerstoffmangel und keine Gase oder Dämpfe in gesundheitsschädlicher Konzentration auftreten können. Zum Thema der Begehbarkeit von umschlossenen Räumen enthält der Ausgangsbeschluss nach Nebenbestimmung A.III.2.12.3.13 und A.III.2.12.3.15 bereits entsprechende Regelungen. Des Weiteren ist nach Nebenbestimmung A.III.2.12.3.2 des Ausgangsbeschlusses ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Weitere oder geänderte Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

Außerdem fordert die Bezirksregierung Düsseldorf-Arbeitsschutz die Aufnahme eines Hinweises hinsichtlich der Unterweisung von Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlagen beauftragt sind. Die Unterweisung der Beschäftigten und ggf. überlassenen Arbeitnehmer ist bereits mit Nebenbestimmung A.III.2.12.3.4 des Ausgangsbeschlusses geregelt. Daher ist die Aufnahme des Hinweises in diesen Beschluss nicht erforderlich.

Ferner fordert die Bezirksregierung Düsseldorf-Arbeitsschutz die Aufnahme des Hinweises, dass wenn zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt werden, der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich ist, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden. Die Nebenbestimmung A.III.2.12.3.5 (Fremdfirmen) des

Ausgangsbeschlusses enthält bereits entsprechende Regelungen. Die Aufnahme eines Hinweises ist daher nicht erforderlich.

Die Forderung der Bezirksregierung Düsseldorf-Arbeitsschutz einen Hinweis aufzunehmen, wonach bei der Abwassertechnischen Anlage die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift GUV-V C5 „Abwassertechnische Anlagen“ mit Durchführungsanweisungen zu beachten sind, wird durch die Nebenbestimmung A.III.2.3.4.1.1 des Ausgangsbeschlusses bereits abgedeckt. Hiernach sind beim Bau und Betrieb des Abwasserkanals die gültigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften für derartige Anlagen bei der Planung, der Montage sowie beim Betrieb zu beachten und auf Dauer einzuhalten. Die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in diesen Beschluss ist daher nicht erforderlich.

Ferner fordert die Bezirksregierung Düsseldorf-Arbeitsschutz die Aufnahme eines Hinweises, wonach bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten sind und dass der Bauherr die Maßnahmen zu veranlassen hat, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen. Unter A.IV.9 des Ausgangsbeschlusses wurde bereits ein Hinweis aufgenommen, dass die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen zu beachten sind. Die Aufnahme des Hinweises ist daher nicht erforderlich. Darüber hinaus enthält die Nebenbestimmung A.III.2.12 des Ausgangsbeschlusses bereits umfangreiche Regelungen zum Arbeitsschutz von der Planung bis zum Betrieb. Weitere oder geänderte Hinweise sind nicht erforderlich.

Des Weiteren fordert die Bezirksregierung Düsseldorf-Arbeitsschutz die Aufnahme eines Hinweises bezüglich der Betriebsanweisungen. Nach Nebenbestimmung A.III.2.12.3.3 des Ausgangsbeschlusses hat der Anlagenbetreiber anlagenbezogene und arbeitsstoffbezogene Betriebsanweisungen u. a. für Reparatur- und Wartungsarbeiten zu erstellen, an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme dauerhaft auszulegen oder auszuhängen. Der Hinweis wird somit durch die Regelungen der Nebenbestimmung A.III.2.12.3.3 des Ausgangsbeschlusses abgedeckt; die Aufnahme als Hinweis in diesen Beschluss ist daher nicht erforderlich.

#### 4. Abschließende Beurteilung über den Plan

Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange hat im Ausgangsbeschluss zu dem Ergebnis geführt, dass das Vorhaben das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt und keine Versagungsgründe erkennbar waren.

Die mit diesem Beschluss festgestellten Änderungen wurden den Behörden und Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich hierdurch betroffen ist, zur Stellungnahme vorgelegt.

Es ist festzustellen, dass dem geänderten Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Die dazu unter B.II.4. des Ausgangsbeschlusses getroffenen grundsätzlichen Feststellungen und Erwägungen, insbesondere hinsichtlich des Wohls der Allgemeinheit, gelten auch für diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss unverändert fort.

Unter Abwägung dieser dort genannten Belange des Wohls der Allgemeinheit mit den von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen Belangen sowie den Rechten Dritter war der Plan daher nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Beschlusses gemäß § 108 LWG i. V. m. § 76 Abs. 3 und den §§ 72 ff. VwVfG NRW festzustellen.

#### 5. Kostenentscheidung

Diese Entscheidung ist gemäß § 1 Abs. 1, § 9 und § 14 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) sowie § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) grundsätzlich gebührenpflichtig.

Die AVerwGebO NRW sieht allerdings keine Tarifstelle für ein Planänderungsverfahren nach § 108 LWG vor. Des Weiteren ist die allgemeine Tarifstelle 30.5 der AVerwGebO NRW nicht anwendbar, da der Bau des Abwasserkanals Emscher (AKE) dem besonderen öffentlichen Interesse dient.

Somit unterliegt die Änderung der Planfeststellung keinem Gebührentatbestand.

Daher ist für diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss keine Gebühr zu erheben.

### C. Rechtsgrundlagen

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung v. 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2681)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung v. 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch 36. Verordnung vom 19.06.2018 (GV.NRW. S. 300)
BauGB	Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Baurechtsmodernisierungsg vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421)
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV.NRW. S. 1241) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02.12.2016 (GV. NRW. 2017 S. 2)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2555)
BioStoffV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) in der Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514), zuletzt geändert durch Artikel 146 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)

Einleitungssatzung	Satzung der Emschergenossenschaft zur Benutzung genossenschaftlicher Abwasseranlagen (Einleitungssatzung) vom 18.11.2011 (GV.NRW.2012 S. 298)
EmscherGG	Gesetz über die Emschergenossenschaft (Emschergenossenschaftsgesetz) vom 07.02.1990 (GV. NRW. S. 144), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW. S. 559)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.02.2018 (BGBl. I S. 200)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
LOG	Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz – vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421; SGV. NRW. 2005), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013 S. 566)
LWG a. F.	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz- vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013 S. 133) (alte Fassung)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934)
LZG NRW	Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeszustellungsgesetz – vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 557)

OBG	Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062)
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.09.2014 (GV.NRW. S. 615)
UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2018 (BGBl. I S. 1122, 1123)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934)
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2752)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsrichtlinie 2014/101/EU vom 30.10.2014 (ABl. Nr. L 311 S. 32)

ZustVU                      Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.04.2018 (GV.NRW. S. 206)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

#### **D.        Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Bezieht sich der Rechtsstreit auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Vermögen oder der Ort liegen.

Bezogen auf das Vorhaben ist folgendes Verwaltungsgericht für Klagen gegen diesen Bescheid zuständig:

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, für das Gebiet der kreisfreien Städte Essen und Gelsenkirchen.

Bezieht sich der Rechtsstreit nicht auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht, ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dem der Beschwerdeführer seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern es sich um den Bezirk Gelsenkirchen handelt.

Andernfalls ist das Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, wegen des Sitzes der Bezirksregierung Münster zuständig.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV).

**Hinweis:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Bezirksregierung Münster

Az.: 54.01.05-148

Münster, 19.09.2018

Im Auftrag

Gez. Veronika Lauth



## E. Auflistung der planfestgestellten Antragsunterlagen

<b>B 1 - 0</b>		<b>Inhaltsverzeichnis Planänderungsantrag Pumpwerk Bottrop II</b>		
B 1 - 0		Inhaltsverzeichnis		
<b>B 1 - 1</b>		<b>Bauantrag</b>		
B 1 - 1		Bauantrag Pumpwerk Bottrop II		
<b>B 1 - 2</b>		<b>Erläuterungsbericht</b>		
B 1 - 2		Erläuterungsbericht, Grundrissänderungen in der Ausführungsplanung gegenüber dem planfestgestellten Entwurf, Mai 2018		
<b>B 1 - 3</b>		<b>Planunterlagen</b>		
		Lagepläne		
		Übersichtslagepläne 1:5.000		
neu	ersetzt	Inhalt der Zeichnung	Plannummer	Maßstab
B 1 - 3 / 1	-	Änderungsantrag Hochbauteil Pumpwerk Bottrop II Übersichtskarte	A K E . E A 2 0 . 0 . 0 0 - P _ . 0 4 3 . - . - 0 5 0 . I N B . 4 . 0 2 . 0 1 0 .	1:5.000
		Detaillagepläne 1:250		
neu	ersetzt	Inhalt der Zeichnung	Plannummer	Maßstab
B 1 - 3 / 2	-	Änderungsantrag Hochbauteil Pumpwerk Bottrop II Lageplan	A K E . E A 2 0 . 0 . 0 0 - P _ . 0 4 3 . - . S C H - 0 5 0 . I N B . 4 . 1 1 . 0 1 0 .	1:250
		Bauwerkspläne Hochbauteil Pumpwerk Bottrop II		
neu	ersetzt	Inhalt der Zeichnung	Plannummer	Maßstab
B 1 - 3 / 3	M71/17	Änderungsantrag Hochbauteil Pumpwerk Bottrop II Ansichten	A K E . E A 2 0 . 0 . 0 0 - P _ . 0 4 3 . - . S C H - 0 5 0 . I N B . 4 . 5 5 . 1 4 0 .	1:100
B 1 - 3 / 4	-	Änderungsantrag Hochbauteil Pumpwerk Bottrop II Grundriss 1. UG, Ebene 35.99	A K E . E A 2 0 . 0 . 0 0 - P _ . 0 4 3 . - . S C H - 0 5 0 . I N B . 4 . 5 5 . 0 3 0 .	1:100
B 1 - 3 / 5	M71/7	Änderungsantrag Hochbauteil Pumpwerk Bottrop II Grundriss Erdgeschoss, Ebene 40.13	A K E . E A 2 0 . 0 . 0 0 - P _ . 0 4 3 . - . S C H - 0 5 0 . I N B . 4 . 5 5 . 0 4 0 .	1:100
B 1 - 3 / 6	M71/8	Änderungsantrag Hochbauteil Pumpwerk Bottrop II Grundriss 1. Obergeschoss, Ebene 45.17	A K E . E A 2 0 . 0 . 0 0 - P _ . 0 4 3 . - . S C H - 0 5 0 . I N B . 4 . 5 5 . 0 5 0 .	1:100
B 1 - 3 / 7	M71/14 M71/15	Änderungsantrag Hochbauteil Pumpwerk Bottrop II Schnitt F-F, G-G, K-K	A K E . E A 2 0 . 0 . 0 0 - P _ . 0 4 3 . - . S C H - 0 5 0 . I N B . 4 . 5 5 . 1 1 0 . A K E . E A 2 0 . 0 . 0 0 - P _ . 0 4 3 . - . S C H - 0 5 0 . I N B . 4 . 5 5 . 1 2 0 .	1:100 1:100
<b>B 1 - 4</b>		<b>Brandschutzkonzept PWK Bottrop II</b>		
B 1 - 4	-	Brandschutzkonzept Nr. 16BS-149G-2 vom 13.06.2018 Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes Nr. 04BS-188G		

8. Änderungsplanfeststellungsbeschluss zum Planfeststellungsbeschluss Abwasserkanal Emscher vom 08.08.2008

<b>B 2 - 0</b>		<b>Inhaltsverzeichnis Planänderungsantrag Pumpwerk Gelsenkirchen</b>		
B 2 - 0		Inhaltsverzeichnis		
<b>B 2 - 1</b>		<b>Bauantrag</b>		
B 2 - 1		Bauantrag Pumpwerk Gelsenkirchen		
<b>B 2 - 2</b>		<b>Erläuterungsbericht</b>		
B 2 - 2		Erläuterungsbericht, Grundrissänderungen in der Ausführungsplanung gegenüber dem planfestgestellten Entwurf, Juli 2018		
<b>B 2 - 3</b>		<b>Planunterlagen</b>		
<b>Lagepläne</b>				
<b>Detaillagepläne 1:250</b>				
neu	ersetzt	Inhalt der Zeichnung	Plannummer	Maßstab
B 2 - 3 / 1	-	Pumpwerk AKE Gelsenkirchen (P_056) Freianlagen Lageplan Zwischenzustand Los Landschaftsbauarbeiten	A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 - P _ . 0 5 6 . . . - - - 0 5 7 . L A P . 3 1 0 . 1 2 0 . a	1:250
<b>Bauwerkspläne Pumpwerk Gelsenkirchen</b>				
neu	ersetzt	Inhalt der Zeichnung	Plannummer	Maßstab
B 2 - 3 / 2	S1/5 (M69/21)	Pumpwerk AKE Gelsenkirchen (P_056) Hochbauteil (elektrisches Betriebsgebäude) Grundriss KG	A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 - P _ . 0 5 6 . . . - - - 0 5 7 . I N B . 4 5 5 . 2 1 0 .	1:200
B 2 - 3 / 3	S1/5 (M69/21)	Pumpwerk AKE Gelsenkirchen (P_056) Hochbauteil (elektrisches Betriebsgebäude) Grundriss EG - Höhe Doppelboden	A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 - P _ . 0 5 6 . . . - - - 0 5 7 . I N B . 4 5 5 . 2 2 0 .	1:200
B 2 - 3 / 4	S1/5 (M69/21)	Pumpwerk AKE Gelsenkirchen (P_056) Hochbauteil (elektrisches Betriebsgebäude) Grundriss EG	A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 - P _ . 0 5 6 . . . - - - 0 5 7 . I N B . 4 5 5 . 2 3 0 .	1:200
B 2 - 3 / 5	S1/5 (M69/21)	Pumpwerk AKE Gelsenkirchen (P_056) Hochbauteil (elektrisches Betriebsgebäude) Grundriss OG	A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 - P _ . 0 5 6 . . . - - - 0 5 7 . I N B . 4 5 5 . 2 4 0 .	1:200
B 2 - 3 / 6	S1/5 (M69/21)	Pumpwerk AKE Gelsenkirchen (P_056) Hochbauteil (elektrisches Betriebsgebäude) Grundriss DG	A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 - P _ . 0 5 6 . . . - - - 0 5 7 . I N B . 4 5 5 . 2 5 0 .	1:200
B 2 - 3 / 7	-	Pumpwerk AKE Gelsenkirchen (P_056) Tiefbauteil Pumpwerk 1 und 2 Deckblatt (mit Schnitt A-A)	A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 - P _ . 0 5 6 . . . - - - 0 5 0 . I N B . 4 5 5 . 2 2 0 . xa	-
B 2 - 3 / 8	(M69/14) M69/13	Pumpwerk AKE Gelsenkirchen (P_056) Tiefbauteil Pumpwerk 1 und 2 Grundriss Ebene +/-0, Grundriss X - X	A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 - P _ . 0 5 6 . . . - - - 0 5 0 . I N B . 4 5 5 . 2 1 0 . ) A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 - P _ . 0 5 6 . . . - - - 0 5 0 . I N B . 4 5 5 . 2 0 0 . xa	-
B 2 - 3 / 9	M69/12	Pumpwerk AKE Gelsenkirchen (P_056) Tiefbauteil Pumpwerk 1 und 2 Grundriss Ebene -1, Grundriss IX - IX	A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 - P _ . 0 5 6 . . . - - - 0 5 0 . I N B . 4 5 5 . 1 9 0 . xa	-
B 2 - 3 / 10	M69/11	Pumpwerk AKE Gelsenkirchen (P_056) Tiefbauteil Pumpwerk 1 und 2 Grundriss Ebene -2, Grundriss VIII - V III	A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 - P _ . 0 5 6 . . . - - - 0 5 0 . I N B . 4 5 5 . 1 8 0 . xa	-
B 2 - 3 / 11	M69/10	Pumpwerk AKE Gelsenkirchen (P_056) Tiefbauteil Pumpwerk 1 und 2 Grundriss Ebene -3, Grundriss VII - V II	A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 - P _ . 0 5 6 . . . - - - 0 5 0 . I N B . 4 5 5 . 1 7 0 . xa	-
B 2 - 3 / 12	(M69/9) M69/8	Pumpwerk AKE Gelsenkirchen (P_056) Tiefbauteil Pumpwerk 1 und 2 Grundriss Ebene -4, Grundriss V - V	A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 - P _ . 0 5 6 . . . - - - 0 5 0 . I N B . 4 5 5 . 1 6 0 . ) A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 - P _ . 0 5 6 . . . - - - 0 5 0 . I N B . 4 5 5 . 1 5 0 . xa	-

8. Änderungsplanfeststellungsbeschluss zum Planfeststellungsbeschluss Abwasserkanal Emscher vom 08.08.2008

B 2 - 3 / 13	M69/7 (M68/6)	Pumpwerk AKE Gelsenkirchen (P_056) Tiefbauteil Pumpwerk 1 und 2 Grundriss Ebene -5, Grundriss IV - IV)	AKE . EA 3 0 . 0 . 0 0 - P _ . 0 5 6 . . - - - 0 5 0 . INB . 4 5 5 . 1 4 0 . xa AKE . EA 3 0 . 0 . 0 0 - P _ . 0 5 6 . . - - - 0 5 0 . INB . 4 5 5 . 1 3 0 . )	-
B 2 - 3 / 14	M69/5	Pumpwerk AKE Gelsenkirchen (P_056) Tiefbauteil Pumpwerk 1 und 2 Grundriss Ebene -6, Grundriss II - II	AKE . EA 3 0 . 0 . 0 0 - P _ . 0 5 6 . . - - - 0 5 0 . INB . 4 5 5 . 1 2 0 . xa	-
B 2 - 3 / 15	M69/4	Pumpwerk AKE Gelsenkirchen (P_056) Tiefbauteil Pumpwerk 1 und 2 Grundriss Ebene -7, Grundriss I - I	AKE . EA 3 0 . 0 . 0 0 - P _ . 0 5 6 . . - - - 0 5 0 . INB . 4 5 5 . 1 1 0 . xa	-
<b>B 2 - 4 Brandschutzkonzept Pumpwerk Gelsenkirchen</b>				
B 2 - 4	-	Brandschutzkonzept Nr. 18BS-066G vom 29.06.2018 Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes Nr. 04BS-180G-2		